



Richtlinien zur Erteilung
des Jugendzertifikats der
DKB Handball-Bundesliga



Richtlinien zur Erteilung des Jugendzertifikats der Handball-Bundesligen

Präambel - Die Ziele und das Modell

Die vorliegende Richtlinie regelt die Vergabe des Jugendzertifikats an Vereine der DKB Handball-Bundesliga (1. Bundesliga) und der 2. Handball-Bundesliga.

Ziel des Jugendzertifikats ist die qualitative Fort- und Weiterentwicklung der Jugendarbeit der Bundesligisten und damit letztlich die Entwicklung von deutschen Topspielern. Jugendarbeit ist dabei die Basis für die Entwicklung von deutschen Topspielern. Alle anderen Maßnahmen können Jugendarbeit nur ergänzen. Außerdem sind die Vereine der Handball-Bundesligen Vorzeigunternehmen im Handballsport und müssen als diese auch Jugendförderung betreiben. Eine Verpflichtung zur Jugendförderung besteht insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie aufgrund § 11 des Grundlagenvertrags mit dem DHB.

Nur die Bundesligisten können in Zukunft u.a. aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen (rückläufiges ehrenamtliches Engagement, Konkurrenz zu anderen Freizeitangeboten) die Ausbildung der Handballelite durchführen.

Die Bedeutung von Jugendarbeit zur Entwicklung des Handballsports und insbesondere von Topspielern in Deutschland belegen die Vereine der Handball-Bundesligen mit der hier vorliegenden Selbstverpflichtung zur Jugendförderung und der Bereitschaft hierfür finanzielle Mittel einzusetzen.

Wie ein Zertifikat für Industrie- oder Dienstleistungsbranchen ist das Jugendzertifikat ein Zeichen für hervorragende Qualität.

Vereine, die das Zertifikat nicht erhalten, fördern die Jugendarbeit durch Zahlung eines Beitrags, der zur Förderung der Jugendarbeit im Handball im Allgemeinen eingesetzt wird. Dieser Beitrag wird nicht zur Förderung der Jugendarbeit einzelner Vereine der Handball-Bundesligen benutzt. Eine



Umverteilung der Gelder ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Über die Verwendung der Gelder ist vor den Vereinen umfangreich Rechenschaft abzulegen.

Grundvoraussetzung für die Vergabe des Jugendzertifikats ist die Erfüllung messbarer Kriterien. Die Entwicklung von Topspielen erfordert optimale Bedingungen. Zur Zielerreichung sind daher hohe Kriterien erforderlich. Kurzfristig werden daher nur einige Vereine der Bundesligas das Zertifikat erhalten können. Langfristig sollen alle Vereine das Zertifikat erreichen, womit diese Richtlinie ihre Bedeutung verliert, die Ziele jedoch erreicht sind.

Die Entscheidung über die Vergabe des Zertifikats erfolgt durch einen unabhängigen Zertifizierungsausschuss.

Die nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie betreffen das Antrags- und Prüfungsverfahren, die Inhalte, die Entscheidungskriterien und die Konsequenzen im Ergebnis der Prüfung sowie den Rechtsweg. Die allgemeingültige und einheitliche Anwendung der Regelungen soll die Voraussetzung dafür schaffen, dass innerhalb der Handball-Bundesligas alle Mitglieder nach einheitlichen Regularien beurteilt werden, Tatsachen und Unterlagen nach einheitlichen Maßstäben ausgewertet werden, ein faires Zertifizierungsverfahren gesichert wird, eine positive öffentliche Wahrnehmung unterstützt und erreicht wird.

§ 1 Verwendung des Zertifikats

Der Erhalt des Zertifikats führt dazu, den offiziellen Titel „Jugendzertifikat der Handball-Bundesligas“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Es ist als Kennzeichen und Würdigung einer hervorragenden und vorbildlichen Jugendarbeit eines Clubs der DKB Handball-Bundesliga (1. Bundesliga) oder der 2. Handball-Bundesliga zu verstehen und kann entsprechend öffentlichkeitswirksam genutzt werden.



§ 2 Inhaltliche Anforderungen an das Jugendzertifikat

Zur Erlangung des Zertifikats müssen verschiedene Kriterien aus den Bereichen Mannschaften, Mitarbeiter, Training & Betreuung, Veranstaltungen und Ausbildungskonzept erfüllt werden. Die Kriterien sind von Experten (u.a. den Nationaltrainern) entwickelt worden und stellen die Anforderungen für eine optimale Förderung dar. Dabei wird lediglich der männliche Bereich betrachtet. Nur eine positive Ausgestaltung sämtlicher Kriterien führt zur Zertifikatsvergabe. In einer Anlaufzeit von 2 Jahren nach Beschluss dieser Richtlinie sind einzelne Kriterien erleichtert. Die zu erfüllenden Kriterien sind in Anhang I aufgeführt.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Erteilung des Jugendzertifikats sind die Vereine und Spielgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 DHB SpO (nachfolgend als Verein bezeichnet), die selbst oder deren wirtschaftlicher Träger die Lizenz für die Teilnahme an einer Lizenzliga (DKB Handball-Bundesliga (1. Bundesliga) und 2. Bundesliga) erhalten haben.

Diese Vereine können zur Umsetzung des Jugendzertifikats auch Jugendspielgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 SpO DHB mit Vereinen gründen, die nicht einer Lizenzliga angehören. Die Jugendspielgemeinschaft ist dann mit sämtlichen Mannschaften im Bereich männliche Jugend zu bilden.

§ 4 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikats ist bei der Handball-Bundesliga GmbH jeweils jährlich neu für die am 01.07. eines Antragsjahres beginnende Spielsaison zu stellen. Die Antragstellung auf einem von der Handball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellten Antragsvordruck und das Einreichen der ordnungsgemäß und vollständigen ausgefüllten Unterlagen, die die Erfüllung der Kriterien zur Zertifikatsvergabe erläutern, haben bis zum 30.09. (Ausschlussfrist) eines Kalenderjahres für die am 01.07. desselben Kalenderjahres begonnene Saison zu erfolgen. In Anhang II sind die erforderlichen Unterlagen aufgeführt.



Eine verspätete bzw. nicht erfolgte Einreichung des Antrages und der vollständigen im Anhang II genannten Unterlagen führt zum Verlust des Anspruchs auf die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren mit den sich aus § 6 ergebenden Folgen der Nichterlangung des Jugendzertifikats. Änderungen oder Hinweise, die nach dem Stichtag 30.9. eines Antragsjahres auftreten bzw. benannt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Antragsteller hat lediglich aufgrund eines ebenfalls bis spätestens zum 30.9. eines Kalenderjahres für die am 01.07. desselben Kalenderjahres begonnene Saison bei der Handball-Bundesliga GmbH zu stellenden Antrags die Möglichkeit, die Erfüllung der Voraussetzungen der Spielklassen nach § 2 i.V.M. Anhang I Ziffer 1.1.1 nachzuweisen. Der Nachweis hat bis spätestens zum 30.11. desselben Kalenderjahres eingehend bei der Handball-Bundesliga GmbH zu erfolgen.

§ 5 Mittelverwendung

1 Projekte der Jugendförderung

Nach Abzug der Kosten für das Zertifizierungsverfahren werden die Zahlungen der nicht-zertifizierten Vereine für Projekte der Jugendförderung eingesetzt. Solche Projekte können z.B. Schulaktionen, internationale Jugendveranstaltungen, Jugendtrainerfortbildungen sein, die auch im Rahmen des Grundlagenvertrages mit dem DHB gefordert sind.

2 Projektauswahl

Anträge zur Unterstützung bzw. Durchführung solcher Projekte können von Jedermann gestellt werden. Über die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle von Projektgeldern entscheidet der Vorstand der Handball-Bundesliga e.V.

Werden Projekte angestrebt, bei denen Vereine der Handball-Bundesligen gefördert werden, muss es sich um Projekte handeln, die nicht nur einem Verein oder einer Gruppe von Vereinen der Handball-Bundesligen angeboten werden, sondern allen Vereinen zur Verfügung stehen. Eine Umverteilung der Gelder ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.



3 Überwachung und Rechenschaft

Der Vorstand der Handball-Bundesliga e.V. überwacht die unterstützten Projekte und legt jährlich zur Ligaversammlung eine detaillierte Liste dieser Projekte und deren Finanzierung vor. Außerdem werden die Kosten des Zertifizierungsverfahrens offen gelegt.

§ 6 Mittelbeschaffung

Bei Nichterlangung des Jugendzertifikats ist ein Verein verpflichtet 1% der vom Verein nachzuweisenden Jahresbruttolohnsumme der Spieler und Trainer (laut Jahresbruttolohnliste (Ziffer 4 Durchführungsbestimmungen HBL e.V.) mit Stand 31.12. des Jahres der Antragstellung) auf ein von der Handball-Bundesliga e.V. zu benennendes Sonderkonto zzgl. Mehrwertsteuer bis spätestens zum 31.1. des auf die Antragstellung folgenden Jahres bzw. einem vom Zertifizierungsausschuss genannten späteren Termin zu überweisen. Mindestens zu bezahlen ist von Vereinen der 2. Bundesliga € 2.500,-, für 1. Bundesliga Saison € 9.500,-. Dies gilt sowohl für Vereine, deren Antrag abgelehnt wurde, als auch für Vereine (auch solche von wirtschaftlichen Trägern als Lizenznehmer), die keinen Antrag für die entsprechende Saison gestellt haben.

§ 7 Zuständigkeit für die Zertifikatsvergabe

Für die Zertifikatsvergabe ist der Zertifizierungsausschuss zuständig. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschuss werden vom Ligavorstand der Handball-Bundesliga e.V. für die Dauer von 3 Jahren berufen. Der Zertifizierungsausschuss besteht aus einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen der Handball-Bundesliga GmbH sowie einem Mitarbeiter des DHB-Jugend- oder Juniorentrainerstabs und einem Sportwissenschaftler, die nicht zugleich in einer Funktion eines Vereins der Handball-Bundesligen sein dürfen.

§ 8 Zertifizierungsverfahren

1 Prüfung der Anforderungen

Nach Eingang der Unterlagen bei der Handball-Bundesliga GmbH und Prüfung auf deren Vollständigkeit werden die Unterlagen an die Mitglieder des Zertifizierungsausschuss weitergeleitet.



Der Zertifizierungsausschuss wertet die erhaltenen Daten aus und prüft die Erfüllung der geforderten Kriterien.

Dem Zertifizierungsausschuss steht das Recht zu, weitere Unterlagen zur Klärung offener Punkte anzufordern bzw. einzusehen. Insbesondere ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, Ortsbegehungen (z.B. Besichtigung der Sportanlagen, Besuch von Trainingseinheiten) durchzuführen, Einsicht in Originalverträge, Lohnabrechnungen und in die sportwissenschaftlichen und medizinischen Dokumentationsdatenbanken zu nehmen. Mitarbeiterbefragungen können vorgenommen bzw. innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Bei mindestens 10% der Antragsteller sind solche Maßnahmen durch den Zertifizierungsausschuss zwingend durchzuführen. Über die Auswahl entscheidet der Zertifizierungsausschuss.

2 Entscheidung des Zertifizierungsausschusses

Die Entscheidung des Zertifizierungsausschusses ergeht durch Beschluss. Der Zertifizierungsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder über die Vergabe des Zertifikats.

Entscheidend für die Vergabe des Zertifikats ist dabei die Erfüllung der Vorgaben gemäß §§ 2, 3, und 4 i.V.m. dem Anhang II sowie aller Kriterien des Anhang I dieser Richtlinie. Das Fehlen eines Kriteriums führt zur Nicht-Vergabe des Zertifikats. Die Entscheidung ist zu begründen.

Sind einzelne Kriterien zum Entscheidungszeitpunkt zur Überzeugung des Zertifizierungsausschusses nicht hinreichend nachgewiesen, kann der Zertifizierungsausschuss die Zertifikatsvergabe von der Erfüllung einer Bedingung abhängig machen. Das Zertifikat ist dann erst vergeben, sobald die Bedingung erfüllt ist.

3 Abschluss des Verfahrens und Informationsbedarf

Die Zertifizierung soll vom Zertifizierungsausschuss bis zum 31.12. des Jahres der Antragstellung abgeschlossen sein. Über die Entscheidung ist zunächst der Ligavorstand der Handball-Bundesliga e.V. zu informieren, bevor die Ergebnisse den jeweiligen Vereinen mitgeteilt werden. Ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses sind dem betroffenen Verein mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.



4 Entzug des Zertifikates/Sanktionen

Stellt sich nach Zertifikatserteilung heraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eines der für die Erteilung notwendigen Kriterien nicht vorlag, so ist der Zertifizierungsausschuss nach Gewährung rechtlichen Gehörs berechtigt, das erteilte Zertifikat wieder zu entziehen. Die unter § 1 genannten Rechte entfallen. Nennungen und Kennzeichnungen sind unverzüglich zu entfernen. In diesem Fall muss der Antragssteller den in § 6 dieser Richtlinien genannten Betrag zahlen. Der Zertifizierungsausschuss ist dann auch berechtigt, eine Geldbuße gemäß § 25, 4 RO bis € 5.000,- zu verhängen.

Bei Einreichung unvollständiger bzw. unzureichender Nachweise einzelner Kriterien oder nicht fristgerechter bzw. unvollständiger Antworten auf Fragen und Nachforderungen zur Klärstellung der Erfüllung einzelner Kriterien kann der Zertifizierungsausschuss eine Geldbuße von jeweils bis zu € 500,- verhängen.

§ 9 Rechtsbehelf

1 Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt gegen ablehnende und beschwerende Entscheidungen ist der antragstellende Verein.

2 Beschwerdefrist

Gegen ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses ist eine Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Ligavorstand einzureichen und innerhalb dieser Frist abschließend schriftlich zu begründen.

3 Verfahren im Falle einer Beschwerde

Die Entscheidung des Ligavorstandes ergeht durch Beschluss. Der Ligavorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder.

Die Beschwerdeentscheidung des Ligavorstandes ist dem betroffenen Verein zuzustellen. Die Beschwerdeentscheidung ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 4 und § 5 des Schiedsvertrags i.V.M. § 13 HBL Satzung).

Mitglieder des Ligavorstandes, die Mitglieder des betroffenen Vereins sind oder aus anderen Gründen zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben, sind von der Teilnahme am Verfahren zu Entscheidung



über die Beschwerde ausgeschlossen. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Ligaversammlung am 04.07.2013 in Kraft.

Dortmund, den 04.07.2013



Anhang

Anhang I

zu § 2 Richtlinie zur Erteilung des Jugendzertifikats: Inhaltliche Anforderungen an das Jugendzertifikat

1 Mannschaften

1.1 Qualität und Zielstellung von männlichen Jugendmannschaften

1.1.1 leistungsorientierte Jugendmannschaften A, B und C

In den Altersklassen A, B und C muss jeweils mindestens eine Jugendmannschaft gemeldet sein. Unter dieser Mindestanzahl müssen sich alle drei Mannschaften mindestens für die höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes qualifiziert haben.

In der Altersklasse C ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt, falls sich mindestens eine Mannschaft für die zweithöchste Spielklasse des Landesverbandes qualifiziert hat und gleichzeitig zu den 10% besten Mannschaften des Landesverbandes in der Altersklasse gehört. Als Stichtag gilt der Tabellenplatz am 1. Dezember des Antragsjahres.

1.1.2 Jugendmannschaften D und E

In den Altersklassen D und E muss jeweils mindestens eine Jugendmannschaft gemeldet sein.

1.2 Qualität und Zielstellung der 2. Herrenmannschaft

Die 2. Mannschaft muss mindestens in der vierthöchsten Spielklasse (für Zweitligisten fünfhöchste) spielen. Dabei wird die DKB Handball-Bundesliga (1. Bundesliga) als erste Liga gerechnet und dann der jeweils gültigen Struktur der Bundes-, Regional- und Landesverbände gefolgt. Alternativ ist das Kriterium auch erfüllt, falls die Mannschaft in der fünfhöchsten Spielklasse (2. Liga sechsthöchste) spielt, gleichzeitig zu den 5% (2. Liga 10%) besten Mannschaften des Landesverbands in der Alterklasse gehört (Stichtag 1. Dezember des Antragsjahres) und mindestens 75%, der im Spielbericht eingetragenen Spieler der 2. Mannschaft bei sämtlichen Ligenspielen, aus Spielern besteht, die jünger als 23 Jahre sind (Stichtag für den 23. Geburtstag ist der 1. Juli des Antragsjahres).

Spielt die Mannschaft nicht in der geforderten Spielklasse, ist zwingend erforderlich, dass sie in der vergangenen Saison vor Antragstellung eine Spielklasse aufgestiegen ist. Bei den Zielen der Mannschaft muss Ausbildungsorientierung vor Gewinnorientierung stehen.



Spielt die Mannschaft nicht in der geforderten Spielklasse, so kann der Verein von diesem Kriterium befreit werden, jedoch nur, falls er ein Qualitätsaudit durchführt. Dieses muss von der HBL zugelassen werden bzw. wird von der HBL angeboten.

Bei einem Qualitätsaudit bekommt der Verein eine zwei- bis dreitägige Trainings-/Spiel- und Videohospitation, durch welche er Erkenntnisse über seine Arbeit insbesondere im Bereich der Anschlussförderung erhält. Die Kosten für das Qualitätsaudit trägt der Verein. Außerdem muss der Verein hinreichend nachweisen, dass er die Spieler des Anschlusskaders entsprechend betreut und diesen Spielmöglichkeiten in Partnervereinen zur Verfügung stellt. Näheres ist in Anlage „2. Mannschaft/Partnervereine“ geregelt.

1.3 Qualität und Zielstellung der 1. Herrenmannschaft

Der antragstellende Verein muss Mitglied der Handball-Bundesliga e.V. sein.

Mindestens ein Kooperationspartnerverein mit mindestens einem zweifachspielberechtigtem Spieler ist anzustreben.

1.4 Anzahl vom Antragssteller ausgebildeter Bundesligaspieler

Ab der Saison 2015/2016 müssen 2 Spieler (ab der Saison 2016/2017 3 Spieler und ab der Saison 2017/2018 4 Spieler) beim Antragssteller ausgebildet worden sein und im Antragsjahr einem Kader eines Vereines der Handball-Bundesligen angehören (nicht zwingend beim Antragssteller). Die Kaderzugehörigkeit wird durch die Vertragsanzeige bei der Handball-Bundesliga GmbH überprüft. Als beim Antragssteller ausgebildet gilt ein Spieler, wenn er im Alter von 15-23 Jahren mindestens 4 Spielzeiten für den Antragssteller spielberechtigt war.

2 Mitarbeiter

2.1 Qualität und Aufgaben der Jugendtrainer im männlichen Bereich

2.1.1 Handballtrainerlizenzen

Zur Abdeckung der Trainingsaufgaben und der Betreuung bei Spielen der männlichen Jugendmannschaften sind Handballlizenztrainer entsprechend der DHB-Trainerordnung zu beschäftigen. In den Altersklassen C- bis A-Jugend sind dabei die jeweils 1. männlichen Jugendmannschaften gemeint.

Für Erstligisten gilt jeweils, dass in den fünf Altersklassen eine von einem A-, drei von B- und eine von einem C-Handballlizenztrainern betreut und trainiert werden müssen.



Für Zweitligisten gilt jeweils, dass in den fünf Altersklassen drei B- und zwei C-Handballlizenztrainer im Einsatz sein müssen.

Handballtrainerlizenzen in Ausbildung werden anerkannt, soweit der entsprechende Auszubildende zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen als Teilnehmer bestätigt ist.

Als Trainer können hauptamtliche Handballjugendtrainer (d.h. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und mindestens 21 Arbeitsstunden pro Woche) oder Handballhonorartrainer (d.h. Trainer, die nicht der oben genannten Definition eines hauptamtlichen Handballjugendtrainers folgen) eingesetzt werden.

Einzelne Trainer können mehrere Alterklassen besetzen. Deren Handballtrainerlizenz gilt dann für jede Altersklasse, in der diese Trainer tätig sind. Die Handballtrainerlizenz eines hauptamtlichen Handballjugendtrainers wird, soweit er gleichzeitig als Jugendkoordinator, Torwarttrainer oder Athletiktrainer fungiert, maximal für drei Altersklassen anerkannt.

Die Handballtrainerlizenz eines Handballhonorartrainers wird maximal für zwei Altersklassen anerkannt. Handballtrainerlizenzen eines Trainers der ersten Herrenmannschaft der Zweitligisten, Co-Trainers der Herrenmannschaft, Trainers der zweiten Herrenmannschaft oder Spielers der Bundesligien können maximal einer Altersklasse angerechnet werden. Handballtrainerlizenzen eines Trainers der ersten Herrenmannschaft der DKB Handball-Bundesliga (1. Bundesliga) können nicht angerechnet werden.

Die im Antrag angegebenen Trainer können bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens nur ausgetauscht werden, wenn diese bereits die geforderten und gültigen Lizenzen aufweisen und durch mindestens gleich qualifizierte Trainer ausgetauscht werden.

Ausländische Trainerlizenzen werden nur anerkannt, soweit der DHB die Äquivalenz mit einer von ihm ausgegebenen Lizenz feststellt und schriftlich bestätigt bzw. eine entsprechende Lizenz aushändigt. Dies gilt auch für die unter den folgenden Punkten genannten Trainer.

2.1.2 Torwarttrainer

Für die Jugendabteilung muss mindestens ein über alle Mannschaften übergreifend fungierender Torwarttrainer mit Handballtrainerlizenz (Erstligisten: B-Handballtrainerlizenz, Zweitligisten: C-Handballtrainerlizenz) tätig sein. Dieser sollte außerdem besondere Erfahrungen im Torwarttraining haben, z.B. selbst Torhüter (gewesen) sein. Die Handballtrainerlizenz eines Torwarttrainers kann gleichzeitig als Handballtrainerlizenz für eine Handballhonorartrainertätigkeit in maximal 2 Altersklassen anerkannt werden.



2.1.3 Athletik-/Individualtrainer

Für die Jugendabteilung muss mindestens ein über alle Mannschaften übergreifend fungierender Athletik-/Individualtrainer tätig sein, der eine gültige B-Lizenz (Erstligisten) oder eine gültige C-Lizenz (Zweitligisten) eines im DOSB organisierten Verbands mit dem Profil "Leistungssport" besitzt. Die Athletik-/Individualtrainer sollten vorzugsweise aus einer Sportart kommen, die ein ähnliches konditionell-koordinatives Anforderungsprofil aufweist wie der Handball (z.B. Leichtathletik oder Turnen). Alternativ kann der Athletik-/Individualtrainer eine A-Handballtrainerlizenz i.V.m. dem Athletiktrainer (Einsatz in Spielsportarten) der Trainerakademie Köln des DOSB besitzen. Die Aufgaben des Athletiktrainers sind der Anlage „Athletik-Individualtraining“ zu entnehmen.

2.1.4 Ärztliche und physiotherapeutische Betreuung

Für die Jugendabteilung, insbesondere der B- und A-Jugendmannschaften muss eine ärztliche und physiotherapeutische Betreuung gemäß der Anlage „sportmedizinische Betreuung“ zur Verfügung gestellt werden. Eine sportärztliche Dokumentation des chirurgisch-orthopädischen und des internistisch-kardiologischen Gesundheitszustandes soll zumindest für Spieler ab der B-Jugend nach Vorgaben des Zertifizierungsausschusses in Zusammenarbeit mit den DHB-Ärzten durchgeführt werden (vgl. Anlage „Sportmedizinischer Untersuchungsbogen“).

2.2 Qualität und Aufgaben des Jugendkoordinators im männlichen Bereich

2.2.1 Beschäftigung eines Jugendkoordinators

Bei Erst- und Zweitligisten muss ein hauptamtlicher (d.h. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und mindestens 21 Arbeitsstunden pro Woche) Jugendkoordinator tätig sein. Um die Jugendabteilung der Bundesligavereine strukturell, personell und finanziell an den wirtschaftlichen Träger zu koppeln, sollte dieser Jugendkoordinator beim wirtschaftlichen Träger (falls vorhanden) des Antragsstellers angestellt sein.

Der Jugendkoordinator koordiniert die Jugendtrainingseinheiten, übernimmt Altersklassen übergreifende Maßnahmen, koordiniert den Übergang vom Jugend zum Aktivenbereich, überwacht die Einhaltung des Rahmentrainingsplans bzw. Ausbildungskonzepts des Vereins, überwacht und führt die statistische Erfassung und Dokumentation von Leistungswerten der Spieler, koordiniert die schulische/berufliche Entwicklung der Spieler mit der sportlichen Laufbahnberatung). **Aufgrund der dafür notwendigen hohen zeitlichen Belastung, kann der Jugendkoordinator kein aktiver Spieler der 1. Herrenmannschaft sein.**



2.2.2 Ausbildung

Der Jugendkoordinator muss über eine B-Handballtrainerlizenz verfügen.

2.2.3 Mannschaftsbetreuung

Der Jugendkoordinator darf gleichzeitig höchstens drei Altersklassen trainieren.

2.3 Qualität des Handballtrainers der 1. Herrenmannschaft, Co-Trainers der 1. Herrenmannschaft, Trainers der 2. Herrenmannschaft

Der Trainer der 1. Herrenmannschaft muss über eine A-Handballtrainerlizenz verfügen, der Trainer der 2. Herrenmannschaft muss eine B-Handballtrainerlizenz haben. Ebenso sollte der Co-Trainer der 1. Herrenmannschaft eine Handballtrainerlizenz besitzen. Es ist ein Trainer zu benennen, der als Ansprechpartner und für die Koordination der Trainingseinheiten der Spieler des Anschlusskaders verantwortlich ist.

3 Training & Betreuung

3.1 Trainingseinheiten und Infrastruktur

Die ersten Jugendmannschaften einer Altersklasse haben folgende Trainingsumfänge pro Woche auszuüben:

männliche Jugend-A: 10h (davon mindestens 6h handballspezifisches Mannschafts- oder Gruppentraining)

männliche Jugend-B: 8h (davon mindestens 4,5h handballspezifisches Mannschafts- oder Gruppentraining)

männliche Jugend-C: 8h (davon mindestens 4,5h handballspezifisches Mannschafts- oder Gruppentraining)

3.2 Infrastruktur

Für die Hallentrainingseinheiten müssen zwei Dreifach-Sporthallen, ein Fitnessbereich mit Kraftgeräten und eine Außenanlage mit Laufbahn zur täglichen Benutzung zur Verfügung stehen. Das Vorhandensein eines Massage-/Physiotherapieraumes ist ebenfalls obligatorisch.



3.2 Trainingssteuerung

Die Trainer überwachen die Leistungsentwicklung der Spieler, in dem Sie die Leistungswerte der Spieler nach Vorgaben der DHB-Jugendtrainer statistisch erfassen und dokumentieren (vgl. Anlage „Tests“). Der Verein gibt sich eine Rahmentrainingskonzeption, die sich an der DHB-Rahmentrainingskonzeption orientiert.

3.3 Schulische und berufliche Betreuung, Kooperation mit dem Landesverband und Nachbarvereinen

Für eine sinnvolle Betreuung/Unterbringung und Verpflegung auswärtiger Spieler ist bei Bedarf ein Betreuungskonzept vom Verein zu entwickeln (z.B. Internat, Gasteltern).

Eine Kooperation mit mindestens einer weiterführenden Schule ist einzugehen, um zusätzliche Trainingseinheiten und die Koordination der schulischen mit den sportlichen Anforderungen zu gewährleisten (vgl. Anlage „Kooperation Schule“).

Die Kooperation muss die Durchführung von mindestens 4 Schulstunden **wöchentlich** ((Doppelstunden, keine Einzelstunden à 45 min) während der offiziellen Schulzeit (spätestens bis 14 Uhr, keine 0. Stunde oder Nachmittagstraining, keine AG's)), die durch einen verantwortlichen Vereinstrainer durchgeführt werden, beinhalten.

Um neben der sportlichen auch eine schulische und berufliche Ausbildung der Jugendlichen zu gewährleisten und so die Karrieren junger Spieler aktiv mitzubetreuen muss eine Laufbahnberatung erfolgen. Im Ausbildungskonzept (vgl. Ziffer 5.) ist detailliert darzustellen, inwieweit eine Förderung der dualen Karriere durch den Verein erfolgt. Vereinbarungen mit Unternehmen und (Fach)-Hochschulen sollten eingegangen werden.

Eine Kooperation mit dem jeweiligen Landesverband (vgl. Anlage „Vertrag Landesverband“) ist einzugehen. Kooperationen mit Nachbarvereinen sind in Bezug auf den Austausch von Spielern, Trainern und Trainingsinhalten wünschenswert.

4 Veranstaltungen

Alle Vereine müssen einmal jährlich eine mindestens 1-tägige Jugendtrainerfortbildung für Vereine aus der Region durchführen. Diese muss zum Nachweis in der Vorsaison der zu zertifizierenden Saison stattgefunden haben. Eine Abstellung von Vereinstrainern für Jugendtrainerfortbildungen - die vom Landesverband organisiert werden - wird nur anerkannt, wenn diese ausdrücklich unentgeltlich, und somit nachweislich in der Funktion als Vereinstrainer erfolgt.



Für die eigenen Jugendtrainer ist eine mindestens 1-tägige interne Jugendtrainerfortbildung umzusetzen. Hier müssen die verantwortlichen Trainer der jeweils 1. Jugendmannschaften anwesend sein. Die Referenten sollten u.a. durch Jugendtrainer anderer Bundesligavereine besetzt werden.

Alternativ können die eigenen Jugendtrainer auch zu einer von einer anderen Organisation durchgeführten Veranstaltung geschickt werden. Die Fortbildungslehrgänge zur Lizenzverlängerung einzelner Handballlizenztrainer gelten als solche Jugendtrainerfortbildungen.

5 *Ausbildungskonzept*

Das individuelle Ausbildungskonzept des Vereins muss ausführlichen schriftlich in Worten und Bildern beschrieben und vorgelegt werden. Angelehnt an die inhaltlichen Anforderungen an das Jugendzertifikat sind die Ausbildungsinhalte, die Infrastruktur, die Kooperationen, die Rahmentrainingskonzeption usw. zu beschreiben. Das Konzept muss eine ausbildungsorientierte statt gewinnorientierte Jugendspielausbildung berücksichtigen.



Anhang II

zu § 4 Richtlinie zur Erteilung des Jugendzertifikats: Antragstellung

Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikats

Anlage 1: Rechtliche Grundlagen des Vereins

Hinzuzufügen sind:

- Vertrag einer Jugendspielgemeinschaft (falls bestehend)

Anlage 2: Angaben zu den Mannschaften und Spielern im männlichen Bereich

- Auflistung der Mannschaftsmeldungen
- Angabe von Zweifachspielberechtigten und entsprechenden Partnervereinen
- Angabe von beim Antragssteller ausgebildeten Bundesligaspielern

Hinzuzufügen sind:

- Ggf. Kopie der Spielberichtsbögen der 2. Mannschaften bis zum Antragszeitpunkt

Anlage 3: Mitarbeiter im männlichen Bereich

- Auflistung der Trainer und des Jugendkoordinators mit Namen, Kontaktdaten, Tätigkeitsgebieten

Hinzuzufügen sind:

- Kopien der Trainerlizenzen oder der Bestätigung der Teilnahme zur Trainerlizenzausbildung der Trainer, des Torwarttrainers, des Jugendkoordinators und des Athletiktrainers
- Kopie der Vereinbarung über ärztliche und physiotherapeutische Betreuung
- Kopie der Verträge mit den mindestens erforderlichen Trainern und dem Jugendkoordinator

Anlage 4: Training & Betreuung

- Trainingspläne für die Jugendmannschaften A-E und Belegungspläne der Trainingsstätten
- Auflistung von vorhandener Infrastruktur

Hinzuzufügen sind:

- Bilder zur Dokumentation der Infrastruktur
- Auszug aus der statistischen Erfassung und Dokumentation von Leistungswerten am Beispiel von 3 Spielern
- Auszug aus der sportärztlichen Dokumentation am Beispiel von 3 Spielern



- Kopie des/der Kooperationsvertrags/-vereinbarung mit dem Landesverband
- Kopie des/der Kooperationsvertrag/-vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Verein
- Ggf. Kopien des/der Kooperationsverträge/-vereinbarungen mit Nachbarvereinen

Anlage 5: Veranstaltungen

- Angaben zu internen und externen Jugendtrainerveranstaltungen.
- Teilnehmerverzeichnis, Einladung und Tagesordnung der in der Vorsaison durchgeföhrten externen und internen Jugendtrainerveranstaltungen bzw. Bestätigungen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Anlage 6: Ausbildungskonzept

- Ausbildungskonzept des Vereins nach Grobgliederung